



An Frau Abteilungsleiterin
Dr. Susanne Baumann-Söllner
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Hintere Zollamtstr. 2b
1030 Wien

Wiedner Hauptstr. 63
Postfach A-1045, Wien
T +43 (0) 5 90 9003739 | F + 43 (0) 5 90 90013739
E Erich.Kuehnelt@wko.at
W <http://wko.at>

Datum
01.06.2012

Transparenzdatenbankgesetz 2012

Sehr geehrte Frau Dr. Baumann-Söllner!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die WKÖ das Projekt einer Transparenzdatenbank, da diese ein wichtiges Instrument ist, unnötige Doppelgeleisigkeiten im Förder- und Transfersystem zu identifizieren und diese zu beseitigen. Die Transparenzdatenbank ist eine Voraussetzung für das angestrebte, zwischen Bund und Ländern koordinierte Förderwesen (15a-Vereinbarung). Wir begrüßen, dass einige Schwächen des Transparenzdatenbankgesetzes (2010) nun in dem Entwurf beseitigt wurden.

Gleichzeitig sehen wir aber kritisch, dass ohne Vorgespräche laut Entwurf nun auch Förderungen, die im eigenen Wirkungsbereich durch Kammern vergeben werden, von dem Gesetz umfasst sein sollen, und zudem nur eine sehr kurze Begutachtungsfrist (formal 10 Tage) eingeräumt wurde. Im Hinblick auf die angestrebte Koordinierung des Förderwesens zwischen der Bundes- und Landesebene, von der Förderungen von Kammern und anderer Selbstverwaltungskörper nicht umfasst sind, ist fraglich, ob die Einbeziehung jeder Kleinstförderung, die eine Kammer an ein Mitglied in Form einer Geldleistung gewährt, in die Transparenzdatenbank sinnvoll ist. Es ist zu erwarten, dass die Verwaltungskosten in einigen Fällen den Förderbetrag überschreiten.

Wir ersuchen daher, analog zu der 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Länder Vereinbarungen zwischen dem Bund und den betroffenen Kammern anzustreben, in denen die Mitteilungspflichten und Abfrageberechtigungen der Kammern näher geregelt werden, oder zumindest noch Gespräche zu dieser Frage zu führen, und bis dahin Förderungen, die im eigenen Wirkungsbereich von Kammern vergeben werden, vom TDBG 2012 auszunehmen. Nach Vorliegen der entsprechenden Vereinbarungen oder nach Abschluss der Gespräche könnte dann das Transparenzdatenbankgesetz 2012 entsprechend angepasst werden.

Die angestrebte Vollständigkeit der Datenbank ist aus heutiger Sicht nicht gegeben, da beispielsweise in der 15a-Vereinbarung die Gemeinden von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden und die Länder zunächst nur die Leistungsangebote melden werden.

§ 6

Dass in § 6 Abs 2 Z 2 des Entwurfes nunmehr undifferenziert von „Geldleistungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern“ die Rede ist, wird begrüßt, weil dadurch die gleichheitswidrige Regelung des geltenden § 9 Abs 1 Z 2 TDBG („Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen“) bereinigt wird, und nun alle Kammern einbezogen werden.

§§ 8 und 9

In § 8 Abs 1 und in § 9 Abs 1 des Entwurfes sind Förderungen und Transferzahlungen ganz abstrakt definiert, während in den jeweils folgenden demonstrativen Aufzählungen ausschließlich gesetzlich grundgelegte Förderungen und Transferzahlungen aufgelistet werden. Damit ist fraglich, ob auch wirklich die zahllosen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf der Basis diverser mehr oder weniger interner Förderrichtlinien vergebenen Geldleistungen erfasst werden, was nach den jeweiligen ersten Absätzen eigentlich unzweifelhaft der Fall sein müsste. Es wäre daher sinnvoll, diesen Punkt im Gesetzestext oder in den Materialien noch zu präzisieren.

§ 11

Aus dem § 11 Abs 1 Z 3 des Entwurfes in Zusammenhang mit den Erläuterungen zu § 11 ist zu entnehmen, dass zur Bewertung von Sachleistungen „die Summe der Kosten für die Erbringung der Leistung durch die Anzahl der Leistungsempfänger dividiert wird“. Das ist rechentechnisch möglich, auch wenn auf im Bildungsbereich typische unterschiedliche Berichtsphasen hinzuweisen ist, Budgetzahlen - Kalenderjahr, Leistungszahlen wie zum Beispiel Teilnehmeranzahl - Veranstaltungsjahr.

Sicherlich nicht zufällig wurde in den Erläuterungen das Beispiel einer universitären Ausbildung genannt: Bundesmittel, Vollfinanzierung. Diese Konstellation trifft auf viele Bildungseinrichtungen - zumal der Erwachsenenbildung - nicht zu. Hier sind Mischfinanzierungen häufig, sowohl gebietsmäßig in Form von Bund-/Land-/Gemeinde-Finanzierung als auch unterschiedliche Mittelaufbringung zwischen öffentlichen Stellen und privaten Trägerorganisationen. Dem entsprechend würden die rechnerisch einwandfrei zu ermittelnden Ergebnisse wenig Aussagekraft haben und vermutlich auch nicht repräsentativ sein.

Daher ist auf § 4 Abs 1 Z 3 zu verweisen. Für das Vorliegen einer (Bildungs-)Leistung im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 soll erforderlich sein, dass der Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung für den Bereich hat, zu dem die Erbringung der Leistung gehört.

Im Gegensatz zum geltenden TDBG (§ 14 Abs 4) ist nicht mehr die Möglichkeit der Einsetzung eines Beirats, sondern einer Kommission gemäß § 8 BMG zur Bewertung von Sachleistungen vorgesehen (die Materialien zu § 11 sprechen aber noch von einem Beirat). Die Zusammensetzung wird nicht mehr gesetzlich bestimmt. Diese Änderung erscheint unsachlich, da der Anwendungsbereich solcher Kommissionen grundsätzlich nur auf das jeweilige Bundesministerium beschränkt ist (wenn auch Vertreter anderer Bundesministerien beigezogen werden

können). Im Hinblick darauf, dass es bei diesen Sachleistungen insbesondere um Kinderbetreuung, Gesundheit und Bildung geht, sollten Experten aus den betroffenen Bereichen (Gemeinden, Krankenanstalten, Universitäten, Fachhochschulen, etc.) herangezogen werden. Falls Bildungsleistungen der WIFIs unter die mitteilungspflichtigen Sachleistungen fallen, müsste ein Vertreter der WKÖ dem Beirat/der Kommission angehören.

§ 19

Die Datenschutzkommission wird mit der "Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012" mit 1.1.2014 aufgelöst.

§ 20

Da laut Entwurf auch Kammern von der Mitteilungspflicht umfasst sind, wären auch diese (oder zumindest die der Sozialpartnerschaft angehörigen Kammern WKÖ, AK und LKÖ) in den Beirat aufzunehmen.

§ 21

Der Verweis auf „Art 12 Abs. 1“ sollte konkretisiert werden (gemeint ist offenbar Art 12 der 15a-Vereinbarung)

§ 22

Fraglich ist, ob es sinnvoll ist, wenn jede leistungsdefinierende Stelle eigene Kategorisierungen und Teilbereiche festlegen kann, und die Datenklärungsstelle zusätzlich einheitliche Kategorisierungen vornimmt. Auch sind Fristen für die Leistungskategorisierung nicht erkennbar. Weiters ist unklar, wie vorgegangen wird, wenn noch keine Kategorisierung vorliegt

§ 23

In die Aufzählung des § 23 Abs 1 Z 1 lit c wären auch § 9 Abs 2 Z 7 und 8 aufzunehmen (betrifft prämiengünstige Pensionsvorsorge und prämiengünstige Zukunftsvorsorge).

Gemäß § 108a (4) EStG iVm der VO zu § 108a EStG (BGBl II 530/2003) und § 108g (4) EStG iVm VO zu § 108g (BGBl II 529/2003) müssen sämtliche für die Speicherung in der TDB benötigten Daten dem Finanzamt 1/23 via FinanzOnline übermittelt werden.

Wir ersuchen um eine gesetzliche Klarstellung, dass Versicherungsunternehmen keiner zusätzlichen Meldepflicht unterliegen, sondern die erforderlichen Daten vom Finanzamt 1/23 zu übermitteln sind. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Versicherungsunternehmen die Höhe der zuerkannten Förderungen nicht kennen, da ihnen nur die Anträge auf Steuererstattung bzw Förderung bekannt sind.

Ebenso liegen hinsichtlich der Pensionskassen die Daten zu § 108a EStG dem Finanzamt Wien 1/23 vor, an die die Pensionskassen diese Daten schon bisher melden mussten (gem § 3 der Verordnung zu § 108a EStG, BGBl II Nr. 530/2003).

Auch direkte Pensionskassenleistungen scheinen am Lohnzettel auf, und wären von § 23 Abs 1 Z 1 umfasst. Dies sollte zumindest in den Materialien klargestellt werden.

§ 31

Auf Grund der Vielzahl an für den einzelnen Bürger und Unternehmer sensibler Daten, die in der Datenbank enthalten sind, sollten auch die Leistungsempfänger berechtigt sein, eine Richtigstellung oder Löschung falscher Daten zu verlangen.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form auch an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

§ 39

Zu Abs. 5 regen wir an, darin dem Rechnungshof eine Befugnis, Auswertungen zu beauftragen, einzuräumen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin